

Verordnung

des Landratsamtes Ludwigsburg als Untere Naturschutzbehörde zum Schutz von Naturdenkmälern auf dem Gebiet der Gemeinde Hemmingen (16), Möglingen (26), Schwieberdingen (34) und der Stadt Markgröningen (25)

vom 07. Juli 1989.

Auf Grund von § 24 und § 58 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur, der Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654) wird mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Stuttgart als Höhere Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Die in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Gebiete und Einzelschöpfungen der Natur werden zu Naturdenkmälern erklärt.
- (2) Der Schutzgegenstand ergibt sich aus der Anlage und den unter Ziffer 3 genannten Karten. Die Anlage einschließlich der Karten ist Bestandteil der Verordnung.
- (3) Die Lage aller Naturdenkmäle dieser Verordnung ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 und, soweit es sich um flächenhafte Naturdenkmäle handelt, in 66 Flurkarten im Maßstab 1 : 2.500 mit der sich aus dem Textteil der Anlage (28 Seiten) ergebenden Nummernfolge eingetragen. Die Nummern setzen sich aus der Gemeindegrenznummer und aus den Nummern der einzelnen Naturdenkmäle zusammen. Die Einzelbildungen der Natur sind in der Übersichtskarte durch einen schwarzen Punkt mit einem umliegenden schwarzen Kreis gekennzeichnet. Die Grenzen der flächenhaften Naturdenkmäle sind in den Flurkarten mit markierter Abgrenzung eingetragen.
- (4) Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Ludwigsburg als Untere Naturschutzbehörde zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden niedergelegt.

§ 2

Schutzzweck

- (1) Schutzzweck ist die Sicherung und Erhaltung der in der Anlage aufgeführten Gebiete und Einzelschöpfungen der Natur aus folgenden Gründen:

1. Erhaltung als landschaftstypisches Kennzeichen
 2. Erhaltung einer Einzelschöpfung wegen ihrer Seltenheit
 3. Erhaltung der besonderen Form einer Einzelschöpfung in ihrer Eigenart
 4. Erhaltung der Eigenart einer Einzelschöpfung in ihrer Zusammensetzung
 5. Sicherung einer Pflanzengesellschaft oder eines Pflanzenstandortes
 6. Sicherung einer Lebensgemeinschaft von Tieren oder der Lebensstätte einer Tierart
 7. Erhaltung einer naturgeschichtlichen (z. B. geologischen) Erscheinung
 8. Erhaltung aus ökologischen Gründen
 9. Erhaltung aus wissenschaftlichen Gründen
 10. Erhaltung aus landeskundlichen und kulturellen Gründen
- (2) Die jeweils vorrangig zutreffenden Gründe sind mit der o. a. Ziffer jeweils in der Anlage vermerkt.

§ 3

Verbote

- (1) Es ist verboten, die Naturdenkmale zu beseitigen sowie Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Veränderung, Beeinträchtigung oder nachhaltigen Störung der Naturdenkmale oder ihrer geschützten Umgebung führen können. Unter einer Beeinträchtigung ist auch die nachteilige Veränderung des Erscheinungsbildes zu verstehen.
- (2) Soweit in der Anlage mit den folgenden Ziffern vermerkt, ist im Bereich der aufgeführten Naturdenkmale sowie im Kronenbereich von Bäumen insbesondere verboten:
 1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten, zu verändern oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
 2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
 3. die Bodengestalt zu verändern;
 4. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
 5. Abfälle oder sonstige Gegenstände abzulagern;

6. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen sowie außerhalb von eingerichteten und gekennzeichneten Feuerstellen Feuer anzumachen;
7. zu zelten, zu lagern, zu reiten, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen oder motorgetriebene Schlitten zu benutzen;
8. landschafts- und standortfremde Pflanzen (einschließlich Ziergewächse) einzubringen;
9. Kahlhiebe, Aufforstungen oder eine Umwandlung des Gehölzbestandes vorzunehmen;
10. Pflanzen zu pflücken oder auszugraben;
11. Uferbewuchs, Ödlandvegetation oder Hecken zu beseitigen oder zu beeinträchtigen;
12. an Bäumen Eingriffe vorzunehmen, die das charakteristische Aussehen verändern, verunstalten oder ein weiteres Wachstum verhindern, mit Ausnahme von Maßnahmen zur Freihaltung des Lichtraumprofils über Straßen des überörtlichen Verkehrs;
13. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
14. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern;
15. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
16. Dung oder Mineraldünger einzubringen;
17. Streusalz oder Chemikalien außerhalb bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen einzubringen;
18. Gewässer und Feuchtgebiete zu verunreinigen, zu verändern oder zu schädigen;
19. zu baden, zu angeln oder mit Booten bzw. anderen Schwimmgeräten zu fahren;
20. das Verlassen von Wegen;
21. das Betreten mit Ausnahme durch die Grundstückseigentümer und ihre Beauftragten sowie die von der Naturschutzbehörde beauftragten Personen;
22. jegliche andere forstliche Nutzung als die der Einzelstammentnahme;
23. die Mahd bisher nicht landwirtschaftlich genutzter Flächen außerhalb des in der Anlage angegebenen Zeitraums;

24. Dung oder Mineraldünger außerhalb bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen auszubringen;

§ 4

Zulässige Handlungen

§ 3 gilt nicht

1. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Fischerei, soweit in der Anlage nichts anderes bestimmt ist. Die Verbotsziffern 13, 20 und 21 gelten nicht für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Fischerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
2. für die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit in der Anlage nichts anderes bestimmt ist;
3. für die ordnungsgemäße Nutzung der Grundstücke und der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung, soweit in der Anlage nichts anderes bestimmt ist;
4. für Pflegemaßnahmen, die von der Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
5. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
6. für notwendige Waldschutzmaßnahmen gem. § 14 Abs. 1 Ziff. 5 Landeswaldgesetz.

§ 5

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Die erforderlichen Gebote, insbesondere Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für die einzelnen Naturdenkmale werden, soweit erforderlich, durch Einzelanordnung der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt.

§ 6

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die Untere Naturschutzbehörde nach § 63 NatSchG Befreiung erteilen.

§ 7

Meldepflicht

Schäden an Naturdenkmalen sind von den Grundstückseigentümern oder den sonstigen Berechtigten unverzüglich der Naturschutzbehörde unmittelbar oder über die Gemeindeverwaltung mitzuteilen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer entgegen § 24 Abs. 6 NatSchG in Verbindung mit § 3 dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig ein Naturdenkmal entfernt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder Beeinträchtigung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen oder führen können.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten, soweit sie das Gebiet der vorliegenden Verordnung umfassen, die erste Verordnung vom 17.12.1979 und die zweite Verordnung vom 07.07.1983 des Landratsamtes Ludwigsburg als Untere Naturschutzbehörde zum Schutz von Naturdenkmalen im Landkreis Ludwigsburg außer Kraft.

Ludwigsburg, den 07. Juli 1989
L a n d r a t s a m t